



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 21.01.2026

Gegen Empfangsbekenntnis ✓
Gemeinde Perkam
Schlossplatz 2
94369 Rain

Verwaltungsgemeinschaft
94369 Rain
Eing 02. Feb. 2026

Bauverwaltung
AZ: 23-610-BP-2025-40

Ihr Ansprechpartner
H. Bergmaier

Zimmer B.229
Tel. 09421/973-255
Fax 09421/973-252
bergmaier.walter@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftspläne der Gemeinde Perkam durch Deckblatt Nr. 23

Zum Antrag vom 29.12.2025 (Eingang der vollständigen Unterlagen am 29.12.2025)

Anlagen

- 1 Deckblatt Nr. 23 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplanplan (2-fach)
- 1 Empfangsbekenntnis g.R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Das Deckblatt Nr. 23 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Perkam in der Beschlussfassung vom 14.07.2025 wird genehmigt
2. Kosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

I.

Im Vollzug des Baugesetzbuches hat die Gemeinde Perkam beschlossen, den wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 23 zu ändern.

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Tel. 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de
FPlan DB 23 Genehmigungsbescheid

Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 12:00 Uhr
Montag: 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr nur KFZ-Zulassung
Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Schalterschluss in der
Zulassungsstelle eine halbe
Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Gegenstand der Änderung ist die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Pilling-Hauptstraße in Richtung Osten zur Ortschaft Pilling hin. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,22 ha.

Nach Abschluss des Verfahrens wurde mit E-Mail vom 29.12.2025 die Genehmigung der Änderung beantragt. Die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen sind beim Landratsamt Straubing-Bogen vollständig am 29.12.2025 eingegangen.

Die vorliegende Bauleitplanung bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) der Genehmigung durch das Landratsamt. Die Änderung wird dabei rechtsaufsichtlich auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft.

Das Aufstellungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4a BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Anforderungen an die Bauleitplanung, insbesondere nach § 1 Abs. 3 bis 7 BauGB wurden gewahrt.

Kosten bleiben gemäß Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) außer Ansatz.

II.

Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahren ist wie folgt vorzugehen:

Das Deckblatt Nr. 23 ist in den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Perkam einzuarbeiten.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Der Nachweis über die Bekanntmachung ist dem Landratsamt vorzulegen.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan soll mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (§ 6a Abs. 2 BauGB).

Hinweise:

Das Empfangsbekenntnis, der Bekanntmachungsnachweis und eine vollständig ausgefertigte Fassung des Deckblattes sind dem Landratsamt in digitaler Form zu übermitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seissler
Oberregierungsrat